



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 21.09.2020

### **Die erweiterten Fähigkeiten von „Enforcement-Trailer“ zur Überwachung von z. B. Geschwindigkeit**

Der Heilbronner Stimme ist zu entnehmen: „Das mobile Geschwindigkeitsmessgerät (Enforcement Trailer) ist weiterhin Diskussionsthema. In den sozialen Medien taucht die Frage auf, inwieweit das anhängerrähnliche Gefährt, das zu jenem Zeitpunkt in Lauf-  
fen aufgestellt war, die strengen Vorgaben des Datenschutzes erfülle. Anlass der Spe-  
kulationen ist eine zweite im Fahrzeug verbaute Kamera, die nicht für die Geschwindig-  
keitsmessung vorgesehen sein soll. Mit dieser Kamera ist es möglich, die Umgebung  
um das mobile Blitzgerät zu filmen, lautet die Vermutung. Ansprechpartner ist zunächst  
das Landratsamt Heilbronn. Von dort heißt es, der Enforcement Trailer gehöre nicht  
dem Landkreis, man habe das mobile Blitzgerät zu Testzwecken ausgeliehen und ver-  
weist an den Vertreiber. Das ist die Firma Era in Heilbronn, ein Vertriebspartner der  
Firma Vitronic in Wiesbaden. ‚Wir entscheiden nicht, was die zweite Kamera filmt. Das  
ist Sache des Betreibers‘, sagt Rolf Ritter von der Firma Era. Eigentlich nimmt das Ge-  
rät das Display des Messgerätes auf. Intensität, Sensibilität und welcher Bereich gefilmt  
werde, könne an der Kamera manuell eingestellt werden. Markus Hinse ist Systemin-  
genieur aus Neuenstein. ‚Ich beschäftige mich beruflich wie privat mit allen möglichen  
Arten von Systemen‘, sagt der 32-Jährige. Auch ihm ist der Enforcement Trailer in den  
sozialen Netzwerken aufgefallen. Die Kamera sei beweglich, Bilder könnten mit ihr live  
übertragen oder auf SD-Karte aufgezeichnet werden. ‚Der Abruf der gespeicherten  
Aufnahmen via Internet ist möglich.‘ Die Aufnahmen und Daten, die die beiden Kame-  
ras aufnehmen, werden im Gerät digital gespeichert und können nach Ritters Angaben  
von dort auch beispielsweise durch einen Datenträger abgegriffen werden. ‚Die Original-  
dateien gehen an den Mieter. Der holt die Daten ab.‘ Wenn es um das Thema Daten-  
schutz geht, ist die Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die  
Informationsfreiheit in Stuttgart richtiger Ansprechpartner. Pressesprecher Volker Broo  
sagt: ‚Im engen Radius um ein Objekt herum darf überwacht werden.‘ Aufnahmen im  
erweiterten Bereich seien jedoch nicht zulässig. ‚Das stellt einen tieferen Eingriff in die  
Grundrechte dar und bedarf einer Rechtfertigung.‘ Es stelle sich zudem die Frage, wie  
lange beispielsweise Aufnahmen gespeichert werden, wer darauf Zugriff hat und wann  
sie gelöscht werden, erklärt Broo. Zudem müsse geklärt sein, wer datenschutzrecht-  
lich verantwortlich ist. Manfred Körner, Pressesprecher des Landratsamts Heilbronn,  
teilt mit: ‚Wir bestimmen den Aufstellplatz und übernehmen die Daten der Geblitzten.  
Alles andere erfolgt durch einen Vertriebspartner von Vitronic.‘“ (<https://www.stimme.de/heilbronn/nachrichten/region/blitzer-kann-nicht-nur-geschwindigkeit-ueberwachen:art140897,4350475>, auch [https://vicwebsite2019.cdn.prismic.io/vicwebsite2019/e5cbf75b-54df-4205-9e8c-7ed1ff12f5bd\\_VITRONIC-Poliscan-EnforcementTrailer.pdf](https://vicwebsite2019.cdn.prismic.io/vicwebsite2019/e5cbf75b-54df-4205-9e8c-7ed1ff12f5bd_VITRONIC-Poliscan-EnforcementTrailer.pdf))

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Umfang des Einsatzes von „Enforcement Trailern“ in Bayern ..... 3
  - 1.1 Wie viele der im Vorspruch beschriebenen „Enforcement Trailer“ sind in Bayern im Einsatz? ..... 3
  - 1.2 Wer ist in Bayern Eigentümer der in 1.1 abgefragten Geräte? ..... 3
  - 1.3 Welche Firmen haben die in 1.2 abgefragten Geräte hergestellt? ..... 3
2. Vorrichtung zur Erfassung der Umgebung ..... 3
  - 2.1 Wie viele Vorrichtungen zur Erfassung der Umgebung weist jedes der in 1 abgefragten Geräte auf (bitte insbesondere Kameras, Lasersensoren, Radarsensoren etc. angeben)? ..... 3
  - 2.2 Welche theoretischen Fähigkeiten haben die in 2.1 abgefragten Sensoren? ..... 3
  - 2.3 Welche Bilddaten ist jeder der in 2.1 abgefragten Sensoren – unabhängig von dessen tatsächlicher Aktivierung – geeignet aufzunehmen? ..... 3
3. Hürden für Inbetriebnahme ..... 3
  - 3.1 Welche Hürden haben die in 1 und 2 abgefragten Geräte, damit ihnen keine Daten entnommen werden können, für deren Entnahme den Behörden derzeit eine Rechtsgrundlage fehlt? ..... 3
  - 3.2 Welche zusätzlichen Daten über eine normale Auswertung von Geschwindigkeitskontrollen hinaus könnte man z.B. mithilfe eines Gerichtsbeschlusses jedem dieser Geräte entnehmen? ..... 3
4. Eignung zur erweiterten Überwachung von Fahrzeugen ..... 4
  - 4.1 Sind die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet, unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit des Fahrzeugs Nummernschilder zu scannen? ..... 4
  - 4.2 Sind die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet, unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit des Fahrzeugs gescannte Nummernschilder intern zu speichern? ..... 4
  - 4.3 Sind die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet, unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit des Fahrzeugs gescannte Nummernschilder mithilfe eines Fernübertragungsmittels nach außerhalb des Geräts zu versenden? ..... 4
5. Eignung ..... 4
  - 5.1 Sind die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet, Personen außerhalb von Fahrzeugen zu erkennen? ..... 4
  - 5.2 Sind die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet, Gesichter von Personen innerhalb oder außerhalb von Fahrzeugen zu analysieren? ..... 4
  - 5.3 Welche zusätzlichen Maßnahmen sind notwendig, damit die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet sind, Gesichter von Personen innerhalb oder außerhalb von Fahrzeugen elektronisch zu analysieren? ..... 4
6. Auswertung ..... 4
  - 6.1 Welche Tätigkeiten im Rahmen der Auswertung der Aufnahmen/Daten der in 1 abgefragten Geräte werden nicht durch die Polizei vorgenommen? ..... 4
  - 6.2 Welche Tätigkeiten im Rahmen der Auswertung der Aufnahmen/Daten der in 1 abgefragten Geräte werden durch einen Dienstleister vorgenommen (bitte jeden Dienstleister benennen)? ..... 4
  - 6.3 Welche Tätigkeiten im Rahmen der Auswertung der Aufnahmen/Daten der in 1 abgefragten Geräte werden durch den Hersteller des Geräts vorgenommen? ..... 4

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 21.10.2020

- 1. Umfang des Einsatzes von „Enforcement Trailern“ in Bayern**
- 1.1 Wie viele der im Vorspruch beschriebenen „Enforcement Trailer“ sind in Bayern im Einsatz?**

Bei der Bayerischen Polizei befinden sich derzeit sieben Enforcement Trailer der im Vorspruch der Fragestellung genannten Firma VITRONIC im Einsatz, bis zum Jahresende werden fünf weitere Enforcement Trailer an die Polizeipräsidien übergeben.

- 1.2 Wer ist in Bayern Eigentümer der in 1.1 abgefragten Geräte?**

Die Geräte der Bayerischen Polizei stehen im Eigentum des Freistaates Bayern.

- 1.3 Welche Firmen haben die in 1.2 abgefragten Geräte hergestellt?**

Die Vitronic Dr.-Ing. Stein Bildverarbeitungssysteme GmbH, Wiesbaden.

- 2. Vorrichtung zur Erfassung der Umgebung**
- 2.1 Wie viele Vorrichtungen zur Erfassung der Umgebung weist jedes der in 1 abgefragten Geräte auf (bitte insbesondere Kameras, Lasersensoren, Radarsensoren etc. angeben)?**
- 2.2 Welche theoretischen Fähigkeiten haben die in 2.1 abgefragten Sensoren?**
- 2.3 Welche Bilddaten ist jeder der in 2.1 abgefragten Sensoren – unabhängig von dessen tatsächlicher Aktivierung – geeignet aufzunehmen?**

Das Messsystem, das im Enforcement Trailer eingesetzt wird, bedient sich der Laser-scanner-Messtechnik. Ein Laserfächer erfasst die sich auf der Fahrbahn bewegenden Fahrzeuge. Bei einer signifikanten Geschwindigkeitsüberschreitung (einstellbarer Bild-auslösegrenzwert) wird das betroffene Fahrzeug dokumentiert. Das Messsystem bedient sich hierzu zweier Kameras, die mit unterschiedlichen Objektiven bestückt sind. Je nach Entfernung der Fahrspur, auf welcher sich das betroffene Fahrzeug bewegt, löst eine der beiden Kameras aus und dokumentiert das betreffende Fahrzeug beweissicher.

Weitere Kameras zur Überwachung des Nahbereichs des Enforcement Trailers zur Dokumentation von Vandalismus sind in den Trailern der Bayerischen Polizei nicht verbaut. Die beiden Kameras des Messsystems dienen ausschließlich zur Dokumentation von Geschwindigkeitsüberschreitungen.

- 3. Hürden für Inbetriebnahme**
- 3.1 Welche Hürden haben die in 1 und 2 abgefragten Geräte, damit ihnen keine Daten entnommen werden können, für deren Entnahme den Behörden derzeit eine Rechtsgrundlage fehlt?**
- 3.2 Welche zusätzlichen Daten über eine normale Auswertung von Geschwindigkeitskontrollen hinaus könnte man z. B. mithilfe eines Gerichtsbeschlusses jedem dieser Geräte entnehmen?**

Die in der Antwort zu den Fragen 2.1 bis 2.3 beschriebenen Daten werden auf Basis des § 100h Abs. 1 Strafprozessordnung i. V. m. § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz erhoben. Die Messgeräte ermitteln die Geschwindigkeit der vorbeifahrenden Fahrzeuge. Erst bei einer festgestellten signifikanten Geschwindigkeitsüberschreitung löst eine der beiden Kameras aus und dokumentiert das betreffende Fahrzeug. Weitere Daten werden nicht erhoben und können dem Gerät folglich nicht entnommen werden.

- 4. Eignung zur erweiterten Überwachung von Fahrzeugen**
- 4.1 Sind die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet, unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit des Fahrzeugs Nummernschilder zu scannen?**
- 4.2 Sind die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet, unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit des Fahrzeugs gescannte Nummernschilder intern zu speichern?**
- 4.3 Sind die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet, unabhängig von der gefahrenen Geschwindigkeit des Fahrzeugs gescannte Nummernschilder mithilfe eines Fernübertragungsmittels nach außerhalb des Geräts zu versenden?**

Die im Enforcement Trailer eingesetzten Messgeräte sind nicht zur automatisierten Kennzeichenerkennung geeignet. Sie dienen ausschließlich der Dokumentation festgestellter Geschwindigkeitsverstöße.

- 5. Eignung**
- 5.1 Sind die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet, Personen außerhalb von Fahrzeugen zu erkennen?**
- 5.2 Sind die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet, Gesichter von Personen innerhalb oder außerhalb von Fahrzeugen zu analysieren?**
- 5.3 Welche zusätzlichen Maßnahmen sind notwendig, damit die in 1 abgefragten Vorrichtungen geeignet sind, Gesichter von Personen innerhalb oder außerhalb von Fahrzeugen elektronisch zu analysieren?**

Die Messgeräte sind nicht geeignet, Personen außerhalb von Fahrzeugen zu erkennen bzw. Gesichter von Personen zu analysieren.

- 6. Auswertung**
- 6.1 Welche Tätigkeiten im Rahmen der Auswertung der Aufnahmen/Daten der in 1 abgefragten Geräte werden nicht durch die Polizei vorgenommen?**
- 6.2 Welche Tätigkeiten im Rahmen der Auswertung der Aufnahmen/Daten der in 1 abgefragten Geräte werden durch einen Dienstleister vorgenommen (bitte jeden Dienstleister benennen)?**
- 6.3 Welche Tätigkeiten im Rahmen der Auswertung der Aufnahmen/Daten der in 1 abgefragten Geräte werden durch den Hersteller des Geräts vorgenommen?**

In Bayern werden sämtliche Tätigkeiten der Auswertung durch Auswertepersonal der Bayerischen Polizei vorgenommen.